

Lieferantenkodex der BEKB-Gruppe

Die Berner Kantonalbank AG und die aity AG (nachfolgend BEKB-Gruppe) bekennen sich zu ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Verantwortung und sind bestrebt, ihre Nachhaltigkeitsleistung kontinuierlich weiter zu verbessern. Auch bei Beschaffungen beachten sie Nachhaltigkeitsaspekte – dies sowohl bezüglich der eingekauften Produkte als auch bezüglich der Unternehmen und Einzelpersonen, die der BEKB-Gruppe Güter oder Dienstleistungen liefern (nachfolgend «Lieferanten»).

Die BEKB-Gruppe hat ihren Sitz in der Schweiz und ist entsprechend verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben nach Art. 964j ff. Obligationenrecht umzusetzen. Hierbei handelt es sich um Sorgfaltspflichten und Transparenzvorschriften bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit.

Der vorliegende Lieferantenkodex beschreibt die Standards, deren Einhaltung die BEKB-Gruppe von ihren Lieferanten erwartet. Sie gelten in der gesamten Lieferkette, das heisst, Lieferanten stellen sicher, dass sie auch von ihren Subunternehmen und Zulieferern eingehalten werden. Der Lieferantenkodex soll (potenzielle) Lieferanten der BEKB-Gruppe für Nachhaltigkeitsaspekte sensibilisieren und sie dazu anregen, allfällige Lücken zu schliessen.

Der Lieferantenkodex basiert auf folgenden Übereinkommen und Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Acht Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen)¹
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen
- Global Compact der Vereinten Nationen
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Art. 964j ff OR

Geschäftliche Integrität und Ethik

Einhaltung des geltenden Rechts

Lieferanten halten die geltenden Gesetze und Vorschriften ein, namentlich das in der Schweiz geltende nationale und internationale Recht sowie aufsichtsrechtliche Bestimmungen und Richtlinien (inkl. Branchenstandards, Vereinbarungen in Bezug auf Sozialstandards usw.), insbesondere in den Bereichen Arbeitsrecht, Umweltrecht, sowie die Regelungen zum Schutz der Gesundheit und zur Gewährleistung der Sicherheit. Die Lieferanten verfügen über alle erforderlichen Lizenzen, Registrierungen und Genehmigungen und kommen ihren Berichterstattungspflichten nach.

Fairer Wettbewerb

Lieferanten sehen von unlauteren Wettbewerbsverhalten wie die Bildung von Kartellen oder Preisabsprachen ab und nutzen faire Geschäftspraktiken.

Integres Geschäftsverhalten

Korruption, Bestechung, Geldwäscherei, Erpressung, Unterschlagung oder Schmiergeldzahlungen sind in jeder Form untersagt.

¹ Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit, 1930; Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948; Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949; Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts, 1951; Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957; Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958; Übereinkommen 138 – Mindestalter, 1973; Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999.

Soziale Verantwortung

Faire Behandlung von Mitarbeitenden

Lieferanten behandeln Mitarbeitende fair, achten deren Würde, Privatsphäre und Persönlichkeit. Sie stellen sicher, dass es am Arbeitsplatz nicht zu Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Integrität kommt einschliesslich sexueller Belästigung, Misshandlung und körperlicher Züchtigung.

Faire Arbeitszeiten und Löhne

Lieferanten garantieren angemessene und die gesetzlichen Anforderungen erfüllende Arbeitszeiten, schützen die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden und sorgen für eine faire Entlohnung.

Keine Diskriminierung

Lieferanten verhindern jegliche Art der Diskriminierung, sei dies aufgrund von Geschlecht, Rasse, nationaler Herkunft, Sprache, Religion, politischer Gesinnung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Alter, Zivilstand, Schwangerschaft oder Behinderung.

Keine Kinderarbeit

Lieferanten verzichten auf Kinderarbeit, das heisst auf Arbeiten, die gefährlich oder ausbeuterisch sind, die körperliche oder seelische Entwicklung schädigen oder die Kinder vom Schulbesuch abhalten. Kinderarbeit beraubt Kinder ihrer Kindheit und verstösst gegen die weltweit gültigen Kinderrechte.

Keine Zwangsarbeit

Jede Form von Zwangsarbeit ist untersagt. Lieferanten stellen insbesondere sicher, dass keine durch Menschenhandel, Sklaverei oder sonst wie gegen den Willen der Arbeitnehmer erzwungene Arbeit stattfindet.

Keine Schwarzarbeit

Lieferanten sehen von jeglicher Form der Schwarzarbeit ab. Schwarzarbeit bedeutet Arbeit auf Angestellten- oder Selbstständigkeitsbasis, die vollständig oder teilweise gegen geltendes Recht verstösst.

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Lieferanten respektieren das Recht der Arbeitnehmer, Gewerkschaften und andere Organisationen nach eigener Wahl zu gründen oder diesen beizutreten, frei Vereinigungen zu bilden, Mitarbeitervertretungen wahrzunehmen und im Kollektiv zu handeln, solange dies nicht gegen geltendes Recht verstösst. Lieferanten unterlassen jegliche Form der Einmischung in die Gründung, Arbeit oder Verwaltung von Arbeitsorganisationen im Einklang mit dem geltenden Recht.

Ökologische Verantwortung

Reduktion von Emissionen und Ressourcenverbrauch

Lieferanten gehen verantwortungsvoll, sparsam und nachhaltig mit Rohstoffen, Energie, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen um. Sie bemühen sich um den Einsatz neuer fortschrittlicher Umwelttechnologien, die zu messbaren Verbesserungen hinsichtlich der Umweltauswirkungen führen.

Umgang mit Gefahrenstoffen

Chemische und sonstige Gefahrenstoffe, die bei Freisetzung die Umwelt gefährden, werden entsprechend gekennzeichnet, sicher gehandhabt, ordnungsgemäss eingesetzt und umweltfreundlich entsorgt.

Reaktion auf schwerwiegende Umweltbelastungen

Treten bei Lieferanten schwerwiegende Umweltbelastungen auf, müssen sie diese in Zukunft entsprechend anerkannter Umweltmanagementsysteme identifizieren, kontrollieren, auf ein akzeptables Mass verringern oder ganz verhindern.

Weitere Bestimmungen**Verbindlichkeit**

Lieferanten haben die Standards des vorliegenden Lieferantenkodex einzuhalten. Sie stellen sicher, dass sie auch von ihren Subunternehmen und Zulieferern eingehalten werden.

Systeme und Prozesse

Lieferanten leisten mit geeigneten Systemen beziehungsweise Prozessen Gewähr für die Einhaltung des vorliegenden Lieferantenkodex. Diese sind für die Branche des Lieferanten, dessen angebotenen Güter und Dienstleistungen und seine Betriebsgrösse angemessen und wirksam. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und Branchenstandards, Risikominderungs- und Risikomanagementprozesse für die Erkennung und Adressierung der in diesem Lieferantenkodex beschriebenen Standards, die Dokumentation deren Einhaltung und die Offenlegung von Verstössen gegen den Lieferantenkodex.

Überprüfung und Auskünfte

Damit die BEKB-Gruppe die Einhaltung des Lieferantenkodex überprüfen kann, behält sie sich das Recht vor, vom Lieferanten entsprechende Dokumente und Informationen inklusive einer Selbsteinschätzung hinsichtlich der Einhaltung des Lieferantenkodex anzufordern.

Beseitigung von Mängeln

Lieferanten werden Verstösse gegen den Lieferantenkodex und daraus resultierende negative Auswirkungen innert angemessener Frist beheben.

Kündigungsrecht

Liegt ein schwerwiegender Verstoss gegen den Lieferantenkodex vor oder werden Lieferanten, einschliesslich deren Organe, von einer Behörde, einem Gericht oder einer anderen Organisation wegen eines Verhaltens verurteilt, das einen schwerwiegenden Verstoss gegen eine Bestimmung des Lieferantenkodex darstellt, behält sich die BEKB-Gruppe das Recht vor, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten ausserordentlich zu kündigen.